

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Hain 3, Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt;
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen; 10. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans; Bekanntmachung
 - a) des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
 - b) der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen; 1. Änderung des gemeindlichen Bebauungsplans „Sondergebiete Schrebergärten und Pferdehaltung“; Bekanntmachung
 - a) des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
 - b) der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**

- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2024
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda; Information des Marktes Geroda über die Durchführung von Aufmessungen und Bestandserhebungen von Grundstücks- und Geschossflächen ab dem 11. März 2024 im Markt Geroda
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Riedenberg; 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese – Barnsteiner Feld“ für den Gemeindeteil Riedenberg, Gemeinde Riedenberg; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

- **Markt Bad Bocklet**

Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus Steinach“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eckartspfad“ und 4. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfäcker“ für jeweils einen Teilbereich, Markt Bad Bocklet, Marktgemeindeteil Steinach, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Bocklet - beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

47

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

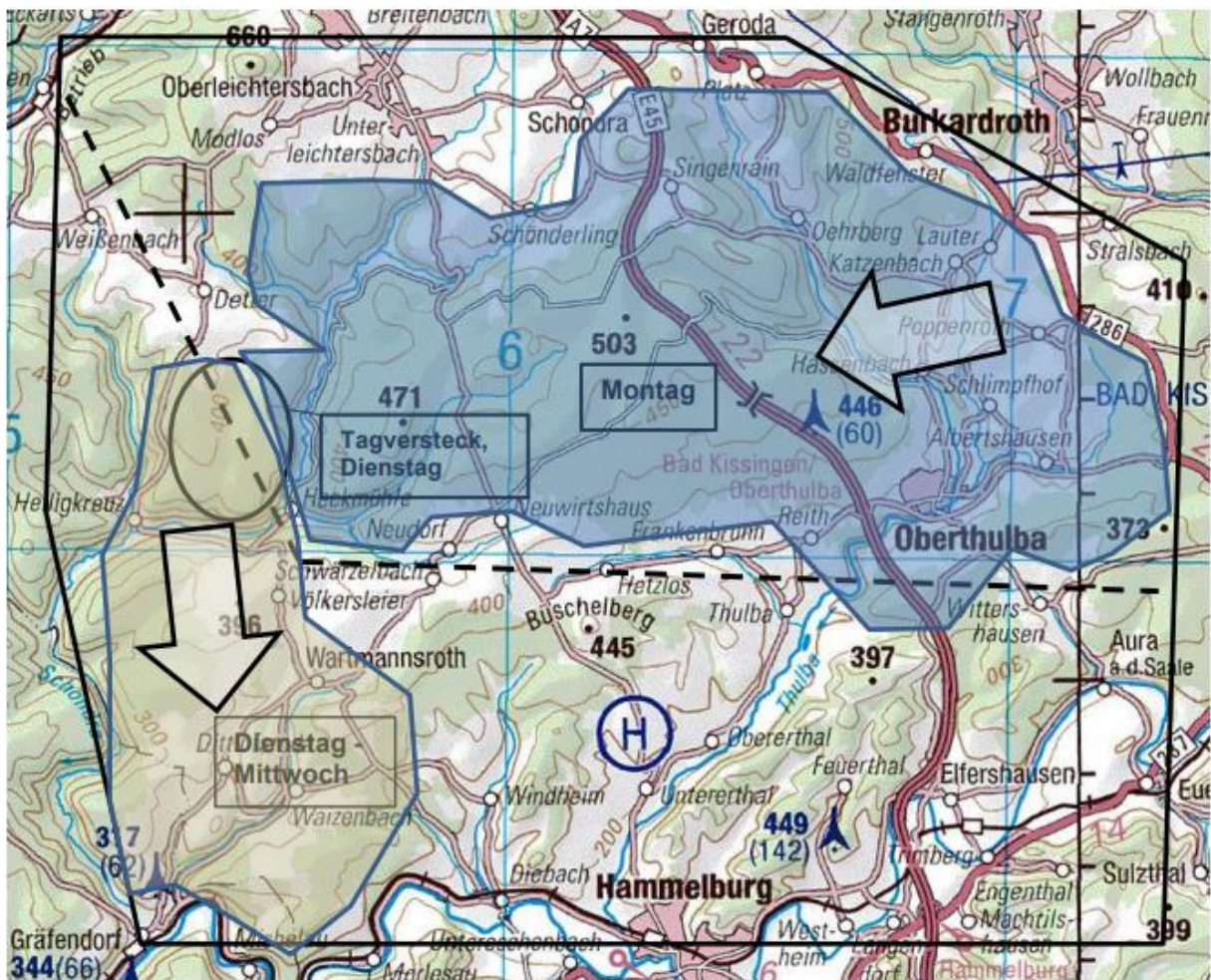
- a) 04.03. – 06.03.2024
- b) 07.03.2024
- c) 05.03.2024
- d) 11.03. – 13.03.2024

unter der Bezeichnung

- a) Abschlussübung Einzelschütze „Kieswald“, Gefechtsübung, Marschübung
- b) Gewässerausbildung Fränkische Saale, Lehrübung
- c) Orientierungsmarsch Tag / Nacht „Wasserlosen“, Marschübung
- d) Zugführerlehrgang Inf Marschausbildung und beziehen von Räumen

im Übungsraum

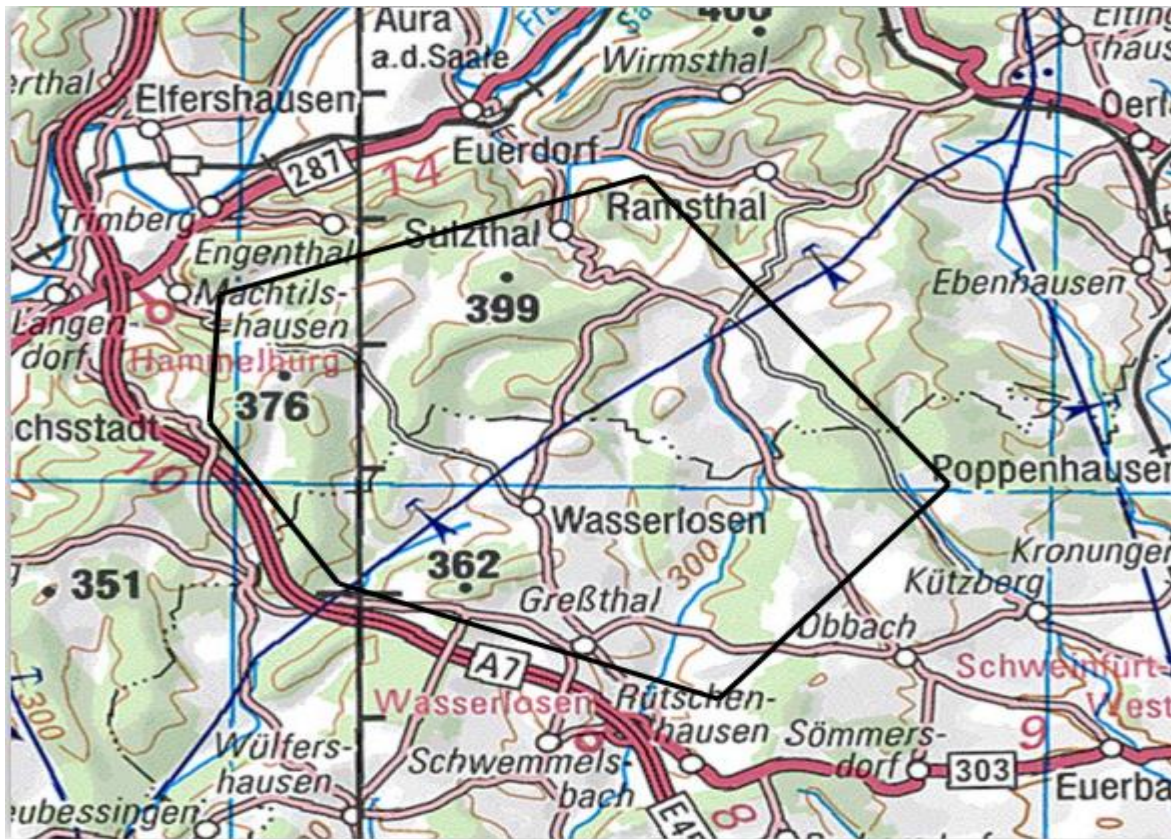
- a) Landkreis Bad Kissingen



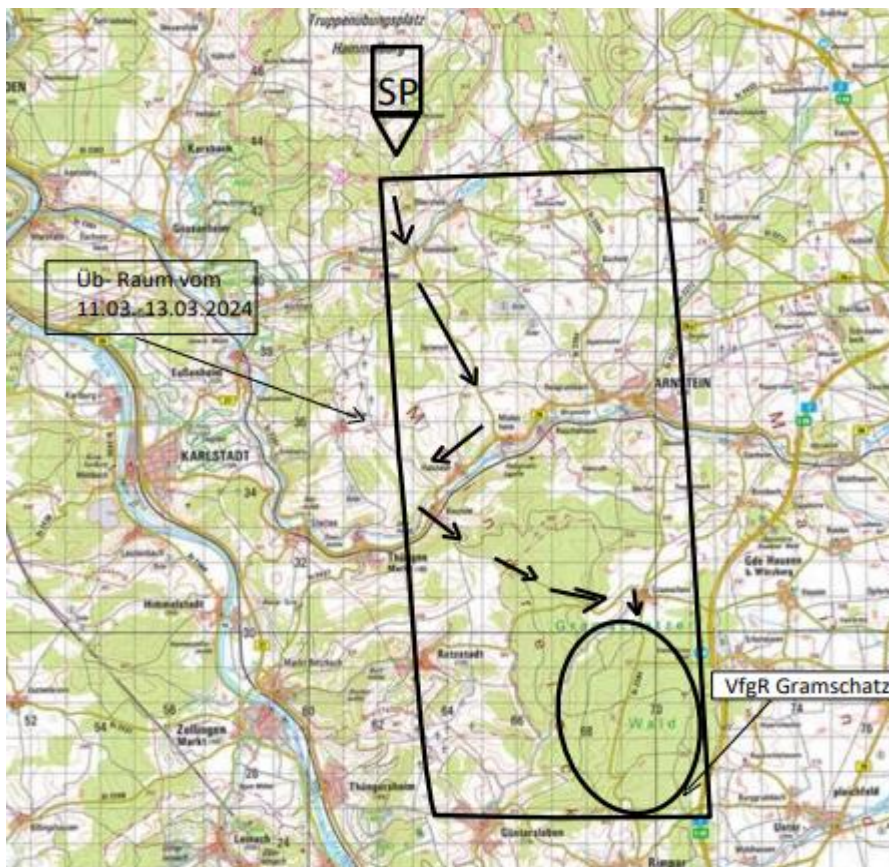
b) Landkreis Bad Kissingen



c) Markt Sulzthal, Poppenhausen, Greßthal



d) Landkreis Main-Spessart, Landkreis Würzburg



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

48

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Rannungen
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Dorferneuerung Hain 3,
Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt;**

Bekanntgabe

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan Hain 3 beschlossen. Die Bestandteile des Flurbereinigungsplans liegen

vom 27.03.2024 mit 26.04.2024

**im Rathaus Poppenhausen
Bauamt, Zimmer 2**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Die Bekanntgabe und die Abfindungskarte können zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Anhörungstermin:

Dieser findet **am Donnerstag, 11.04.2024, von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Sängenheim in Hain** statt.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte verlangt werden.

Würzburg, 22.01.2024

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

gez.

Wolfgang Löhlein, Baurat

Rannungen, 31.01.2024

Gemeinde Rannungen

gez.

Fridolin Zehner, Erster Bürgermeister

49

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Rannungen;**

**10. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans;
Bekanntmachung**

a) des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

b) der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

zu a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Der Gemeinderat Rannungen hat in der Sitzung am 14.12.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den gemeindlichen Flächennutzungsplan zu ändern. Das Bauleitplanverfahren hat die Bezeichnung „10. Änderung des Flächennutzungsplans“.

Geltungsbereich:

Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.Nrn. 337 (Teilfläche), 342 (Teilfläche), 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353 und 354 der Gemarkung Rannungen.



Verfahrensart:

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zu erstellen.

Parallel zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiete Schrebergärten und Pferdehaltung“ durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Am östlichen Ortsrand von Rannungen weist die seit 09.03.2013 rechtswirksame 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rannungen für ein rund 9.334 m² großes Areal ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Schrebergärten“ aus. Auf diesem Areal findet aktuell überwiegend eine Pferde- und Ziegenhaltung statt. Da diese Nutzung gemäß der rechtswirksamen 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Änderungsbereich nicht vorgesehen ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um diese Nutzung zu legalisieren. Dargestellt werden soll nunmehr im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Schrebergärten“ sowie ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Pferde- und Ziegenhaltung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für den Änderungsbereich.

zu b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat Rannungen hat in der Sitzung am 14.12.2021 den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans vom 03.05.2021 sowie die Begründung vom 03.05.2021 gebilligt. Ferner wurde beschlossen, den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung öffentlich auszulegen (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 18.03.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Zimmer 18/19, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rannungen eingearbeitet. Der Gemeinderat Rannungen

hat in der Sitzung am 20.09.2022 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung zur 10. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes (in der Fassung vom 20.07.2022) gebilligt. Ferner wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht sowie Auflistung der umweltbezogenen Informationen) in der Fassung vom 20.07.2022 öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die Planunterlagen (inkl. Auflistung der umweltbezogenen Informationen) liegen in der Zeit

vom 04.03.2024 bis einschließlich 08.04.2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Zimmer 18/19., während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von	15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Während des oben genannten Offenlagezeitraums können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Eine persönliche Vorsprache ist im Bauamt, Zimmer 18/19, nach telefonischer Anmeldung (Tel. 09735 / 89-115) möglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.rannungen.de/wohnenbauen/bebauungsplaene/index.html> veröffentlicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB), wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rannungen, 12.02.2024
Gemeinde Rannungen
gez.
Fridolin Zehner, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Rannungen;**

**1. Änderung des gemeindlichen Bebauungsplans
„Sondergebiete Schrebergärten und Pferdehaltung“;**

Bekanntmachung

a) des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

b) der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

zu a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Der Gemeinderat Rannungen hat in der Sitzung am 14.12.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den gemeindlichen Bebauungsplan „Sondergebiet Schrebergärten“ zu ändern. Das Bauleitplanverfahren hat die Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiete Schrebergärten und Pferdehaltung“.

Geltungsbereich:

Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.Nrn. 337 (Teilfläche), 342 (Teilfläche), 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353 und 354 der Gemarkung Rannungen.



Verfahrensart:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiete Schrebergärten und Pferdehaltung“ wird im Regelverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zu erstellen.

Parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiete Schrebergärten und Pferdehaltung“ wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rannungen durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Am östlichen Ortsrand von Rannungen besteht für ein rund 9.334 m² großes Areal der seit 09.04.2013 rechtskräftige Bebauungsplan „Sondergebiet Schrebergärten“. Auf diesem Areal findet aktuell überwiegend eine Pferde- und Ziegenhaltung statt. Da diese Nutzung im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan „Sondergebiet Schrebergärten“ nicht vorgesehen ist, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich, um diese Nutzung zu legalisieren. Festgesetzt werden soll nunmehr im Bebauungsplan ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Schrebergärten“ sowie ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Pferde- und Ziegenhaltung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO im Plangebiet.

zu b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat Rannungen hat in der Sitzung am 14.12.2021 den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Schrebergärten“ vom 03.05.2021 sowie die Begründung vom 03.05.2021 gebilligt. Ferner wurde beschlossen, den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung öffentlich auszulegen (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB). Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 18.03.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Zimmer 18/19, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiete Schrebergärten und Pferdehaltung“ der Gemeinde Rannungen eingearbeitet.

Der Gemeinderat Rannungen hat in der Sitzung am 20.09.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiete Schrebergärten und Pferdehaltung“ vom 20.07.2022 sowie die Begründung vom 20.07.2022 gebilligt. Ferner wurde beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht sowie Auflistung der umweltbezogenen Informationen) öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die Planunterlagen (inkl. Auflistung der umweltbezogenen Informationen) liegen in der Zeit

vom 04.03.2024 bis einschließlich 08.04.2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Zimmer 18/19, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von	15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Während des oben genannten Offenlagezeitraums können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Eine persönliche Vorsprache ist im Bauamt, Zimmer 18/19 nach telefonischer Anmeldung (Tel. 09735 / 89-115) möglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet <https://www.rannungen.de/wohnenbauen/bebauungsplaene/index.html> veröffentlicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiete Schrebergärten und Pferdehaltung“ unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB), wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rannungen, 12.02.2024
Gemeinde Rannungen
gez.
Fridolin Zehner, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

51

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2024

I.

Nachstehend wird die von der Gemeinschaftsversammlung am 18.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung für 2024, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen liegt vom Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnastr. 14 a, Zimmer 21 oder 22, in 97769 Bad Brückenau während der allgemeinen Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

II.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit

1.397.100,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit

71.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.166.600,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Die Aufteilung der Verwaltungsumlage erfolgt aufgrund der maßgebenden Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023.
3. Die Verwaltungsumlage wird auf 208,96 € je Einwohner (5.583 Gesamteinwohner VGem) festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2322.000,00 Euro** festgesetzt (Höchstens 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Brückenau, 25.01.2024
Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
gez.
Dieter Muth, Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
für den Markt Geroda;
Information des Marktes Geroda
über die Durchführung von Aufmessungen und Bestandserhebungen
von Grundstücks- und Geschossflächen
ab dem 11. März 2024 im Markt Geroda**

Sehr geehrte Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen,

das von dem Markt Geroda beauftragte Fachbüro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung aus Veitshöchheim führt ab der **11. Kalenderwoche 2024** (ab 11. März 2024) im gesamten Gemeindegebiet **Vermessungen bzw. Aktualisierungen der vorhandenen, beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen durch**. Die Vermessungen sind erforderlich, um die Grundlagen zur Kalkulation der zukünftigen Herstellungsbeiträge für die **öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen** zu ermitteln. Diese Beitragskalkulation wird benötigt, um die zukünftige Höhe der Quadratmeterpreise für neu geschaffene Grundstücks- und Geschossflächen zu berechnen. Für diese so genannten Globalberechnungen müssen von allen angeschlossenen und anschließbaren Grundstücken die tatsächlichen Geschossflächen ermittelt werden. Darunter fallen auch Flächen, die nicht baugenehmigungspflichtig sind und für die deswegen bei der Gemeindeverwaltung keine Unterlagen vorliegen. Da die zuletzt durchgeführten Erhebungen schon längere Zeit zurückliegen und in der vergangenen Zeit eine Fülle von Rechtsprechungsänderungen eingetreten sind, müssen diese Arbeiten nun zum rechtssicheren Erlass von endgültigen Beitragssatzungen vorgenommen werden. Zum Zweck einer nachvollziehbaren und gerechten Berechnung werden die genauen Maße benötigt. **Für diese Vermessungsarbeiten** und Bestandserfassungen fallen für die Grundstückseigentümer **keinerlei Kosten** an. Im Anschluss an die Vermessungsarbeiten werden die **Grundstückseigentümer zu einer Informationsveranstaltung eingeladen**, bei der sowohl über die endgültige Höhe der zukünftigen Beiträge für die öffentlichen Einrichtungen als auch über die Grundlagen zur Berechnung der beitragspflichtigen Flächen informiert wird. Mit der schriftlichen Einladung für diese Versammlung werden alle Grundstückseigentümer eine Kopie der erfassten Aufmaße über ihre Grundstücks- und Geschossflächen erhalten. In anschließenden **Anhörterminen** wird dann nochmals Gelegenheit zur **Einzelaufklärung** gegeben; bei Unklarheiten können erforderlichenfalls Nachmessungen vor Ort durchgeführt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, **DASS in den meisten Fällen die Wohngebäude nur von außen vermessen werden**; hierzu muss in der Regel nur das Grundstück betreten werden. Nur wenn maßgebliche Daten, beispielsweise über die Fläche des Kellers oder den Ausbauzustand des Dachgeschosses nicht hinreichend genau von außen ermittelt werden können, **ist auch ein Betreten dieser Gebäude erforderlich**. Bei Nebengebäuden ist ein Betreten meistens erforderlich, um eventuell vorhandene Anschlüsse an die Wasserversorgungs- bzw. die Entwässerungseinrichtung zu registrieren. Die Rechtsgrundlage, wonach die Kommunen – bzw. die im Auftrag handelnden Vertreter – Grundstücke betreten und Geschossflächen bei Gebäuden vermessen dürfen, ergibt sich aus Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V. mit §§ 99 ff. der Abgabenordnung (AO). Bitte gestatten Sie den Vermessern Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden, erteilen Sie die erforderlichen Auskünfte und lassen Sie die Vermessungen zügig durchführen. Die Mitarbeiter des Fachbüros sind mit Vollmachten des Marktes Geroda ausgestattet und werden Sie im Rahmen der Vermessungsarbeiten gerne auch persönlich informieren. **Wir versichern Ihnen, dass im Zuge der Vermessungen neben den erforderlichen Beitragsflächen keinerlei persönliche Daten erfasst werden.**

Geroda, 15.02.2024

Markt Geroda

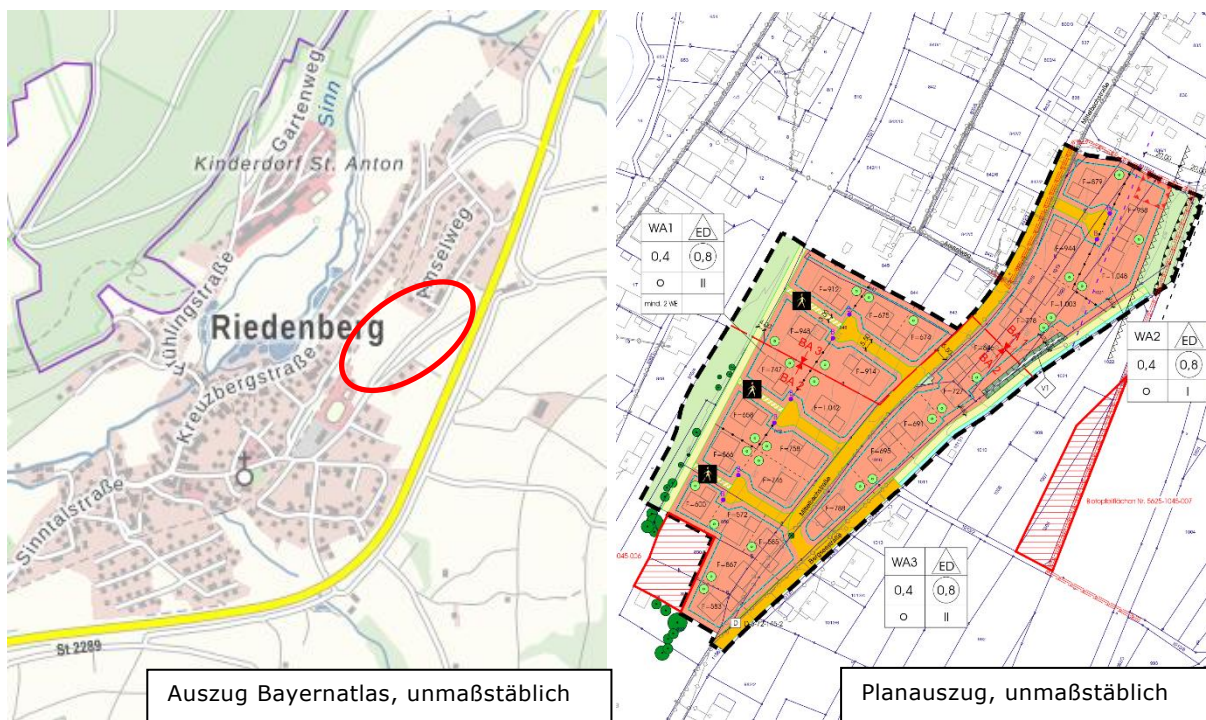
gez.

Alexander Schneider, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
für die Gemeinde Riedenberg;
5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese – Barnsteiner Feld“
für den Gemeindeteil Riedenberg, Gemeinde Riedenberg;
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung am 29.03.2023 beschloss der Gemeinderat Riedenberg die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese- Barnsteiner Feld“. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 846, 849, 850, 1016, 1018, 1019, 1020 und 1021 sowie Teilflächen der Flurstücke 510, 847, 850/3, 851, 862, 1017/5, 1017/11, 1017/48 und 1198/3 der Gemarkung Riedenberg. Das Baugebiet liegt östlich der bestehenden Siedlungsbebauung von Riedenberg, die Lage ergibt sich aus der nachstehenden Karte:



In der Sitzung vom 29.03.2023 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Gründe für den Ausschluss des beschleunigten Verfahrens sind nicht ersichtlich. Nach § 13a BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die Gemeinde Riedenberg sieht von daher ab

- a) von Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- b) vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- c) von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- d) von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB,
- e) von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) § 4 c BauGB wird nicht angewandt.

Darüber hinaus gelten im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, d.h. ein Ausgleich für den Eingriff ist nicht erforderlich.

In seiner Sitzung am 29.03.2023 ordnete der Gemeinderat der Gemeinde Riedenberg die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB an. Die Behördenbeteiligung und die Beteiligung der Öffentlichkeit fanden in der Zeit vom 03.07.2023 bis 04.08.2023 statt. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen wurden nun abgewogen und eingearbeitet.

In seiner Sitzung am 18.01.2024 ordnete der Gemeinderat der Gemeinde Riedenberg die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, folgender Unterlagen, an:

- Bebauungsplan
- Begründung zum Bebauungsplan
- Begründung zur Grünordnung
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 11/2023
- Gutachten Schallimmissionsschutz, Stand 17.04.2023

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese- Barnsteiner Feld“ sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **26.02.2024 bis 27.03.2024** in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Zimmer Nr. 11, Sinnaustraße 14a, 97769 Bad Brückenau, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese- Barnsteiner Feld“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese- Barnsteiner Feld“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau abrufbar: <https://www.vgem-bad-brueckenau.de/gemeinde-riedenberg/bauleitplanung/index.html>

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Riedenberg, 14.02.2024
Gemeinde Riedenberg
gez.
Roland Römmelt, Erster Bürgermeister

Markt Bad Bocklet

54

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus Steinach“
mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eckartspfad“
und 4. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfäcker“
für jeweils einen Teilbereich,
Markt Bad Bocklet, Marktgemeindeteil Steinach,
mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Bocklet
- beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Bad Bocklet hat zur Realisierung eines baulich nutzbaren Standortes für das neue Feuerwehrhaus und einen öffentlichen Spielplatz im Marktgemeindeteil Steinach, in seiner Sitzung am 30.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus Steinach“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eckartspfad“ und 4. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfäcker“ für jeweils einen Teilbereich, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Seit Jahren laufen die Planungen für den dringend erforderlichen Neubau des Feuerwehrhauses im Marktgemeindeteil Steinach. Jetzt wurde auf Anraten der Denkmalbehörden der Standort für das neue Feuerwehrhaus geändert. Dieses soll nun auf einer un bebauten Wiesenfläche nördlich des Steinacher Friedhofes errichtet werden. Die Vorhabenfläche bietet im rückwärtigen Bereich zusätzlich die Möglichkeit zur Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes, durch den das Angebot an Freizeitflächen in Steinach ergänzt werden soll. Die Erschließung kann über die Ortsstraße „Eckartspfad“ erfolgen. Das hierfür vorgesehene Areal ist Bestandteil der rechtskräftigen Bebauungspläne „Dorfäcker“ und „Eckartspfad“, und darin als Öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Erschließung ist die Aufstellung eines eigenständigen, qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

Die Bauleitplanung erfüllt die Voraussetzungen für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan des Marktes Bad Bocklet wird formell im Zuge der Berichtigung, ohne eigenes Verfahren angepasst.

Der etwa 0,459 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, beinhaltet die folgenden Grundstücke der Gemarkung Steinach:
Fl.Nrn.: 976, 977, 978, 979 und 1008.

Die Lage und der räumliche Umfang des geplanten Bebauungsplangeltungsbereiches kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Im beschleunigten Verfahren wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB, auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht, sowie auf die Festsetzung von Ausgleichsflächen verzichtet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Bocklet, 16.02.2024
Markt Bad Bocklet
gez.
Andreas Sandwall, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen